

Anlage 1 zur Drs. VO/1239/22

10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal vom 05.03.2013 vom

Aufgrund von §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. 1994 NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 1, 2, 4, 6, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW S. 1029), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal vom 05.03.2013 in Gestalt der neunten Änderungssatzung vom 21.12.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Die Bereitstellungsgebühr beträgt:

Bereitstellungsgebühr je Wohneinheit bzw. Wohneinheitengleichwert

bei 1 Einheit	€/ Jahr	86,38 €
bei 2 Einheiten	€/ Jahr	78,88 €
bei 3 Einheiten	€/ Jahr	76,38 €
bei 4 Einheiten	€/ Jahr	75,13 €
bei 5 Einheiten	€/ Jahr	74,38 €
bei 6 Einheiten	€/ Jahr	73,88 €
bei 7 Einheiten	€/ Jahr	73,52 €
bei 8 Einheiten	€/ Jahr	73,26 €
bei 9 Einheiten	€/ Jahr	73,05 €
bei 10 Einheiten	€/ Jahr	72,88 €
bei 11 Einheiten	€/ Jahr	72,74 €
bei 12 Einheiten	€/ Jahr	72,63 €
bei 13 Einheiten	€/ Jahr	72,53 €
bei 14 Einheiten	€/ Jahr	72,45 €
bei 15 Einheiten	€/ Jahr	72,38 €
bei 16 Einheiten	€/ Jahr	72,32 €
bei 17 Einheiten	€/ Jahr	72,26 €
bei 18 Einheiten	€/ Jahr	72,21 €
bei 19 Einheiten	€/ Jahr	72,17 €

bei 20 Einheiten	€/ Jahr	72,13 €
bei 21 Einheiten	€/ Jahr	72,09 €
bei 22 Einheiten	€/ Jahr	72,06 €
bei 22,5 Einheiten	€/ Jahr	72,05 €
bei 23 Einheiten	€/ Jahr	72,03 €
bei 24 Einheiten	€/ Jahr	72,01 €
bei 25 Einheiten	€/ Jahr	71,98 €
bei 26 und mehr Einheiten	€/ Jahr	71,63 €

2. § 3 Abs. 6 Satz 2 wird folgendermaßen neu gefasst:

Sie beträgt:

Verrechnungsgebühren

Zählergröße Qn	Qmax m ³ /h	netto €/Jahr
Qn 2,5	5	45,63
Qn 6	10	81,51
Qn 10	20	122,52
Qn 15	30	173,78
Qn 40	80	430,08
Qn 60	120	635,12
Qn 100	160	840,16
Qn 150	300	1.557,80
Qn 250	350	2.583,00

3. § 3 Abs. 8 erhält die folgende Fassung:

(8) Die Verbrauchsgebühr beträgt in Euro

Verbrauchsgebühr

	Netto
für jeden abgenommenen m ³	1, 80

4. § 3 Abs. 9 Satz 2 und 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Anschlussgebühr beträgt

für Bauwasserstandrohre (ohne Schrank)	58,00 Euro
für Veranstaltungsstandrohre (mit Schrank)	177,00 Euro.

Die weitere Grundgebühr beträgt

für Bauwasserstandrohre	0,54 Euro/Tag
für Veranstaltungsstandrohre	0,65 Euro/Tag.

5. § 3 Abs. 11 erhält die folgende Fassung:

(11) Für Zusatzleistungen gemäß § 4 Abs. 6 und 7 der Wasserversorgungssatzung sind die folgenden Gebühren zu entrichten:

	Art der Zusatzleistung	Gebührensatz netto
a)	Zusätzlich erfolgende Ablesung der Messeinrichtung (nicht gemeint ist die Jahresablesung bzw. die Ablesung bei Eigentumswechsel)	51,33 €
b)	Einbau eines Impulszählers abhängig von der Zählergröße und dem Anlagenstandort, siehe unten (nicht enthalten ist die private Dienstleistung der Impulsauslesung)	
	<u>1. Anlagenstandort Keller/ Anschlussraum</u>	
	1.1. Solozähler Qn 2,5 bis Qn 10	222,41 €
	1.2. Verbundzähler Qn 15 mit Qn 2,5 Qn 40 mit Qn 2,5 und Qn 60 mit Qn 6 Qn 150 mit Qn 10	462,00 € 616,00 € 770,00 €
	<u>2. Anlagenstandort Schacht</u>	
	2.1. Solozähler Qn 2,5 bis Qn 10	299,41 €

2.2. Verbundzähler	
Qn 15 mit Qn 2,5	693,00 €
Qn 40 mit Qn 2,5 und Qn 60 mit Qn 6	924,00 €
Qn 150 mit Qn 10	1.155,00 €

c)	Mehraufwand gemäß § 4 Abs. 7 der Wasserversorgungssatzung	
	<u>1. Mehraufwand für unzureichenden Schutz der Messeinrichtungen</u>	
	1.1. Zähleraustausch durch Frostschäden	
	Je nach Größe und Standort des Zählers sind folgende Gebühren zu erheben:	
	Qn 2,5	175,00 €
	Qn 6	203,00 €
	Qn 10	245,00 €
	1.2. Zähleraustausch bei sonstigen Umständen	
	Je nach Größe und Standort des Zählers sind folgende Gebühren zu erheben:	
	Qn 2,5	144,00 €
	Qn 6	173,00 €
	Qn 10	214,00 €
	<u>2. Vergebliche Anfahrt beim Zähleraustausch</u>	
	2.1. Großwasserzähler und Zähler in Schächten	154,00 €
	2.2. Sonstige Zähler	77,00 €
	<u>3. Befundprüfung (nur bei Kostentragungspflicht gemäß § 14 Abs. 5 Wasserversorgungssatzung)</u>	
	3.1. Die Kosten der Prüfung einer staatlich anerkannten Prüfstelle nach der Eichkostenverordnung (Eich/BeglKostO) vom 21. April 1982 (BGBl. I S. 428) in der gültigen Fassung trägt der Wasserabnehmer	Gebührenbescheid auf der Grundlage der Kostenrechnung der Prüfstelle
	3.2. Mehraufwand für den Ausbau und Wiedereinbau einer Messeinrichtung	
	Je nach Größe des Zählers sind folgende Gebühren zu erheben:	
	Qn 2,5 bis Qn 10	84,70 €
	Qn 15	462,00 €
	Qn 40 und Qn 60	616,00 €
	Qn 100,150 und Qn 250	770,00 €

6. § 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Festsetzung der Vorauszahlung für die Bereitstellungsgebühr erfolgt auf der Grundlage der nach § 3 zum Zeitpunkt des letzten Ablesetermins zu berücksichtigenden Wohneinheiten bzw. Wohneinheitengleichwerte. Die Festsetzung der Vorauszahlung für die Verrechnungsgebühr erfolgt auf der Grundlage der nach § 3 zum Zeitpunkt des letzten Ablesetermins zu berücksichtigenden Zähler. Die Festsetzung der Vorauszahlung für die Verbrauchsgebühr erfolgt auf der Grundlage des Wasserbezuges des letzten Ablesezeitraums, wobei von dem Verbrauch in Kubikmetern (m³) ein Abzug in Höhe von 8% vorgenommen wird, welcher auf volle m³ abgerundet wird. Bei einem Jahresverbrauch bis 12 m³ erfolgt dieser Abzug nicht.

II.

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.